

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Cap. IV. Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

Der Vorstand hat ferner das Recht, geeigneten Falls hier tagenden Versammlungen den Besuch des Casinos freizustellen. Er hat alsdann in dem Fremdenbuch generell die betreffende Notiz zu machen.

Cap. IV.

Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

§ 20.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt außer den jährlichen Beiträgen ein Aufnahmegeld von 30 *M.*, welches in der Art über 5 Jahre zu vertheilen ist, daß jährlich, im Jahre der Aufnahme zum erstenmale gleichzeitig mit dem Beitrag für das 1. Halbjahr, 6 *M.* zu entrichten sind. Dieser Ratenbeitrag sistirt während der Zeit, daß ein ordentliches Mitglied Ehrenmitglied geworden, und wird erst wieder fortgesetzt, wenn das Ehrenmitglied als ordentliches Mitglied zurücktritt.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche, ohne das ganze Eintrittsgeld bezahlt zu haben, bereits vor dem Inkrafttreten der revidirten Gesetze von 1876, ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegt haben.

Besuchende Mitglieder bezahlen kein Eintrittsgeld.

§ 21.

Wer Ehrenmitglied wird, oder austritt, zahlt, wenn dies innerhalb der ersten 2 Monate des Halbjahres geschieht, und innerhalb dieser Frist dem Vorstande schriftliche Anzeige gemacht wird, den laufenden jährlichen Beitrag nicht. Nach Ablauf von 2 Monaten muß der Beitrag für das laufende Halbjahr aber bezahlt werden. Eine temporäre Abwesenheit, wenn sie auch ein volles Beitragssemester umschließt, befreit nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung, es sei denn, daß die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen ist.

§ 22.

1a) Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Beitrag zur Zeit der Fälligkeit (§ 12) an den Cassenführer der Gesellschaft zu übersenden, welcher zeitig vorher an den Zahlungstag durch die wöchentlichen Anzeigen und durch Anschlag an die Tafel zu erinnern, auch die Stunden, an welchen er, während der zur Erhebung bestimmten 4 Wochen, täglich zur Empfangnahme des Geldes bereit sein werde, bekannt zu machen hat.

b) Officiere, Militairärzte und Militairbeamte können von diesem Zahlungsmodus eine Ausnahme machen, wenn sie ihre Beiträge durch die resp. Zahlmeister einliefern lassen. Sie zahlen alsdann in monatlichen Raten praenumerando, und beginnt die Verpflichtung zu zahlen mit dem Monat, in welchem ihre Aufnahme beschloffen worden, und endigt mit Ablauf des Monats, in welchem sie ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegen.

2a) Die Beiträge der besuchenden Mitglieder werden praenumerando entrichtet. Die Verpflichtung zu zahlen, beginnt mit dem Monat, in welchem der Eintritt erfolgt, und endigt mit Ablauf des Monats, in welchem das besuchende Mitglied aufhört, solches zu sein.

b) Die Zahlung geschieht Seitens der regimentirten Officiere, Militairärzte, Militairbeamten und Portepeschährliche in der Weise, daß die resp. Zahlmeister die von den Mitgliedern in monatlichen Raten von 2 *M.* resp. 1 *M.* 50 *S.* eingezogenen Beiträge, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses, an den Casseführer der Gesellschaft monatlich abliefern.

c) Die nicht regimentirten Officiere *z.* sowie die dem Civilstande angehörenden besuchenden Mitglieder zahlen die bis zum 1. Januar resp. 1. Juli jeden Jahres fällig werdenden Beiträge praenumerando direct an den Casseführer. Die ersteren können jedoch bei ihrem Eintritt die Erklärung abgeben, daß sie durch einen Zahlmeister monatlich zahlen lassen wollen, in welchem Fall die hinsichtlich der Beiträge der regimentirten Officiere *z.* gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

d) Etwa für eine Zeit, zu welcher das besuchende Mitglied bereits aufgehört hat, solches zu sein, gehobene Beiträge werden auf gestellten schriftlichen Antrag zurückgezahlt.

3) Wer nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Fälligkeitstage den Beitrag gezahlt hat, wird schriftlich erinnert und zahlt dem Herumträger der Restantenliste 50 *S.* für die Mahnung.

4) Erfolgt auch hierauf innerhalb 14 Tagen keine Zahlung, so hat der Casseführer dem Vorstande die Restantenliste zu übergeben und dieser innerhalb 8 Tagen die gerichtliche Beitreibung zu veranlassen. Nur erweisliche Abwesenheit entschuldigt gegen die Verschümmiß und wird in einem solchen Falle, nach der Rückkehr des Abwesenden die Mahnung wiederholt und erst 14 Tage nach dieser Mahnung mit der gerichtlichen Beitreibung verfahren. Wird hierin von dem Casseführer oder den übrigen Vorstehern etwas versäumt, so haften diese für die nicht beigetriebenen Restanten mit ihrem eigenen Vermögen.

5) Kann durch gerichtliche Beitreibung die Schuld auch nicht erhoben werden, so hat der Vorstand in der nächsten Generalver-

sammlung der Gesellschaft Anzeige zu machen, welche darüber abstimmt, ob der Schuldner länger Mitglied bleiben soll, worüber die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Cap. V.

Von den Versammlungen.

§ 23.

Es finden jährlich vier Generalversammlungen statt, und zwar am ersten Freitag in jedem Quartal, und wenn der Neujahrstag oder der Charfreitag auf diesen Tag fallen sollte, am nächstfolgenden Freitage. Die Generalversammlungen beginnen im Sommerhalbjahr (mit dem April beginnend) um 8 Uhr Abends, im Winterhalbjahr um 7 Uhr Abends.

§ 24.

In den Generalversammlungen, die vorher durch die Oldenb. Anzeigen vom Vorstand in Erinnerung zu bringen sind, kommen die Vorschläge des Vorstandes über Aufnahme neuer Mitglieder zur Abstimmung, und werden ferner alle die Gegenstände zur Beschlußnahme vorgelegt, über die von der Gesellschaft ein Beschluß zu fassen ist. Am letzten Generalversammlungstage des Jahres wird insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Balldirectoriums vorgenommen.

§ 25.

Dem Vorstande und dem Ausschusse steht es frei, über Gegenstände, die bis zum nächsten ordentlichen Generalversammlungstage nicht füglich verschoben werden können, außerordentliche Generalversammlungen anzusetzen, die jedoch den Mitgliedern durch Anschlag an die Tafel und Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen zur Kenntniß gebracht werden müssen.

§ 26.

Alle Gegenstände, worüber ein Beschluß der Gesellschaft gefaßt werden soll, müssen ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch Anschlag an die Tafel, wo dieser mindestens 1 Woche lang hängen muß, bekannt gemacht sein. Betreffen solche Anträge Abänderungen der bestehenden Gesetze, so muß der Anschlag wenigstens 4 Wochen lang an der Tafel hängen.

§ 27.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, solche Anträge über Gesetzesänderungen oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft bei